

Die Deutsche Gesellschaft für Schulrecht informiert:

Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule NRW

Zusammenfassung des RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 02.05.2017 (ABl.NRW.05/17 S.36, BASS 12-21 Nr. 4)

Dieser Erlass gilt für alle Schulformen mit Sekundarstufe I und II sowie Förderschulen in Nordrhein-Westfalen

1. Grundlagen und Auftrag

Ziel der Beratungstätigkeit: Ermöglichen eines erfolgreichen Schul- bzw. Berufsabschlusses ohne Lücken im Lebenslauf

Mittel: Nachhaltige Bildungspolitik, d. h. Prävention durch Aufbau eines Netzwerkes durch die Schule, hierzu gehören Beratungsangebote für Lernende und deren Familien, durch Personen und Einrichtungen wie z.B. Schulpsychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Berufsberatung, Betriebe, Kommunale Integrationszentren, Polizei etc., um eine effektive und nachhaltige Unterstützung zu gewährleisten.



Tipp:

Das Beratungsteam der Schule erstellt eine Liste aller für ihre Schule wichtigen Partner (Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail) und kann so im Bedarfsfall direkt darauf zugreifen und Kollegen besser einbinden.

2. Beratungstätigkeit als Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer

Aufgaben aller Lehrerinnen und Lehrer im Schulalltag:

Unterrichten, erziehen, beurteilen und beraten aller am Bildungsprozess Beteiligten, also Schüler und Eltern. Dies bedeutet, dass nicht nur Beratungslehrer in das Beratungsgeschehen eingebunden sind, sondern alle Lehrer. Beratungslehrer werden in besonders problematischen Fällen hinzugezogen bzw. um Präventionsarbeit zu leisten.

Unterbreiten von Beratungsangeboten:

Schullaufbahn, hierzu gehören Bildungsangebote der jeweiligen Schule, Übergang zu anderen Schulen oder Schulformen, Bildungswege zur beruflichen Orientierung
problematische Situationen, wie z.B. Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Unterstützung bei Integration etc.

3. Schuleigenes Beratungskonzept

Jede Schülerschaft hat unterschiedliche Bedürfnisse. Um zu garantieren, dass die Präventionsmaßnahmen und Beratungsangebote auf die Schüler zugeschnitten sind, ist es erforderlich, ein schuleigenes Beratungskonzept zu erstellen. Das Beratungskonzept ist ein Teil des Schulprogramms.

Das schuleigene Beratungskonzept wird in der Schulkonferenz vorgestellt und verabschiedet. (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG NRW)



Tipp: Zusendung des erarbeiteten Konzepts an die Mitglieder der Schulkonferenz (ca. 8-10 Tage vorher), damit Rückfragen eventuell vorab geklärt werden können und das Konzept angepasst werden kann. Somit kommt es zu keiner Verzögerung der Verabschiedung des Beratungskonzepts, denn häufig tagt die Schulkonferenz nur zu Beginn des Schuljahrs.

Das Beratungskonzept sollte stets weiterentwickelt und aktualisiert werden. (Jede Veränderung muss in der Schulkonferenz vorgestellt und verabschiedet werden.)

Neben dem Beratungsteam sollte auch ein Gewaltpräventions- und ein Kriseninterventionsteam gegründet werden mit dem Ziel der Zusammenarbeit und der kollegialen Beratung.

Inhalte des Beratungskonzeptes (je nach Schwerpunkten innerhalb der Schule):

- Ganztagsangebote
 - außerschulische Angebote &
 - Aufgabenbereich der Beratungslehrer
- unter Berücksichtigung von Zuständigkeiten (Schulleitung, Schulaufsicht, außerschulische Fachkräfte)

4. Aufgaben und Kompetenzen von Beratungslehrkräften

Sollte eine Schule einen erhöhten Beratungsbedarf haben (Feststellung durch die Schulkonferenz) kann der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungskräfte beauftragen und deren Aufgaben definieren. Voraussetzung für das Wahrnehmen von Aufgaben im Beratungsteam ist eine durch Fortbildung nachgewiesene Beratungskompetenz.

Aufgaben:

- Vorrangig sollten die Beratungskräfte Problem- und Notlagen behandeln.
- Es sollte keine Überschneidungen mit anderen beratend tätigen Lehrkräften oder Sozialpädagogen geben. (z.B. SV-Lehrkräfte)



Tipp: Bereiche der Beratungsarbeit sollten im Beratungskonzept aufgelistet und erläutert werden.

Beratungslehrer verstehen sich als ein Bindeglied zwischen Schülern innerhalb und außerhalb der Schule. Sie können Experte für unterschiedliche Probleme sein.

Mögliche Handlungsfelder (beispielhaft):

- Beratung und Begleitung von Schülern und Eltern
- kollegiale Beratung in schulischen Beratungssituationen
- Mitwirkung in einem schulinternen Team für Beratung und Gewaltprävention sowie Krisenintervention

Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Empfehlung: Vernetzung der Beratungslehrer mit benachbarten Schulen zwecks Erarbeitung eines Netzwerkes.

Kompetenzen

Grundlagen

- der Entwicklung einer Bildungsbiographie,
- der Netzwerkarbeit und der Kommunikation (u.a. im Hinblick auf Gesprächsführung, Moderation und Zusammenarbeit in der Schule und im kommunalen Umfeld),

Grundlagen und Verfahren

- im Rahmen innerschulischer Beratungskonzepte,
- psychosozialer Beratungs- und integrativer Hilfeverfahren, insbesondere für Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) und anderer Formen erzieherischer Förderung
- für den Umgang mit materieller Armut und Bildungsarmut (u.a. SGB II),
- bei Kindeswohlgefährdung einschließlich sexueller Gewalt (Bundeskinderschutzgesetz, § 42 Absatz 6 SchulG NRW, Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz; Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, Gem. RdErl. vom 19.11.2019, BASS 18-03 Nr.1) sowie zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Krisensituationen,
- einer präventiven Bildungs- und Sozialarbeit einschließlich sozialer Frühwarnsysteme und des

Wirkungsgefüges kommunaler Präventionsketten,
interkulturelle Kompetenzen und Genderkompetenz.

Datenschutz

Grundlagen: Verbindlichkeit, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit gegenüber den zu Beratenden, Einholen der Zustimmung der zu Beratenden.
Personenbezogene Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. (§§ 120, 121, 122 SchulG NRW; Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern, BASS 10-44 Nr. 2.1; Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule, RdErl. v. 19.1.2018, BASS 10-41 Nr. 4)

Ausnahme: Prävention und Intervention bei Straftaten

Erläuterung: Sollte ein Schüler andeuten, eine Straftat zu planen, d.h. sich selbst oder andere zu gefährden, sind die Schulleitung und Polizei zu informieren (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, Gem. RdErl. vom 19.11.2019, BASS 18-03 Nr.1)

Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräften

Anzahl der Schüler	Anrechnungsstunde
pro angefangene 200 Schüler	1
Ausnahme: für Schulen mit besonderen Problemlagen	
pro angefangene 100 Schüler	1

Entscheidung über die Gewährung der Anrechnungsstunden

Lehrerkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung. (§ 68 Abs. 2 Nr. 4 SchulG NRW)

Elke Böhm